

Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Guggenberger GmbH

1. Angebote

Von uns eingeholte Angebote sind kostenfrei und ohne Verbindlichkeiten für unsere Firma abzugeben.

2. Auftragserteilung

Für alle Aufträge gelten unsere nachstehenden Bedingungen.

Bedingungen des Lieferanten, die mit unseren Einkaufsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir dies ausdrücklich bestätigt haben. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer nachträglichen Bestätigung (auch durch Fax), ansonsten sind sie rechtlich nicht wirksam.

3. Bestellung

Mengen, Art, Gewicht, Größe, Güte, Qualität u. a. müssen eingehalten werden, Abweichungen hiervon werden nur dann als vertragsmäßige Lieferung anerkannt, wenn hierzu unser schriftliches Einverständnis gegeben wird.

Baustoffe sind nach den einschlägigen DIN-Vorschriften herzustellen und zu liefern.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, die bestellten Mengen pro Auftrag zu unter- bzw. zu überschreiten.

Für evtl. Mengenabweichungen gelten die im Auftrag festgelegten Preise. Die im Auftrag festgelegte Auftragssumme ist unverbindlich und verpflichtet nicht nur zur Abnahme von Materialien in Höhe dieser Summe.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder 24 Werktagen netto, mit Zahlungsmittel nach unserer Wahl.

Die jeweilige Skontofrist ist dann gewahrt, wenn die Guggenberger GmbH den jeweiligen Zahlungsauftrag an die zahlende Bank erteilt hat.

Beanstandungen der Lieferung berechtigen uns, fällige Zahlungen ganz oder teilweise zurückzubehalten.

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung statthaft.

5. Mangelhafte Lieferung und Gewährleistung

Geleistete Anzahlungen oder Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.

Mängel berechtigen uns, auch wenn die Prüfung sich auf Stichproben beschränkt hat, nach unserer Wahl

entweder

- ganz oder teilweise entschädigungslos für die Guggenberger GmbH vom Vertrag zurückzutreten

oder

- Minderung vom Kaufpreis zu verlangen
- Nacharbeiten unter Terminsetzung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen, nach vorheriger ergebnisloser Aufforderung an den Lieferanten
- kostenlose Ersatzlieferungen zu verlangen

Schadenersatzansprüche kann die Guggenberger GmbH innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist mit dem Auftraggeber der Guggenberger GmbH gegenüber den Lieferanten stets geltend machen, bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Gewährleistung aus dem Vertragsverhältnis Auftraggeber – Guggenberger GmbH.

Abweichungen sind von beiden Vertragsparteien schriftlich als Zusatz zum Auftrag zu vereinbaren.

Falls nicht anders festgelegt, beträgt die Mängelgewährfrist 2 Jahre ab Eingang der Lieferung bei uns bzw. nach erfolgter Abnahme der vertraglichen Leistung. Bei nachgebesserten Teilen oder Ersatzlieferungen beginnt die Mängelfrist neu mit der Lieferung der nachgebesserten Teile bzw. der Ersatzteile. Die Lieferung wird als vertragsgemäß erst anerkannt, wenn wir dies geprüft und als in Ordnung gehend bestätigt haben.

6. Salvatorische Klausel

Soweit Bestimmungen dieser Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder nichtig sein sollten, sollen die übrigen Klauseln gelten. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, welche den bisherigen Bestimmungen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommen. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich Vertragslücken zeigen sollten.

7. Preise und Ausführungen

Etwaige Preiserhöhungen, die zwischen Bestellung und Lieferzeitpunkt eintreten, sind ausgeschlossen und können nicht auf uns abgewälzt werden. Preisvereinbarungen sind verbindlich.

Wenn besondere, von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen werden, beziehen sich diese ausschließlich auf den Einzelvertrag und haben keinerlei Gültigkeit für nachfolgende Verträge. Wir kaufen nur zu vorstehenden Bedingungen. Mit der Durchführung einer Lieferung erkennt sie der Lieferant auch für alle folgenden Lieferungen an, auch insoweit sie mit seinen Verkaufsbedingungen im Widerspruch stehen.

In diesem Falle sind unsere Bedingungen ausschließlich Vertragsinhalt. Anderslautende Bedingungen sind ausgeschlossen. Ein Schweigen auf mitgeteilte anderslautende Bedingungen des Lieferanten kann nicht als Anerkennung dessen Bedingungen ausgelegt werden.

8. Lieferscheine/ Rechnungsstellung

Sämtliche Lieferungen sind in einzelnen und leicht nachprüfbaren Positionen in der Rechnung aufzuführen.

Als Nachweis der ordnungsgemäßen Lieferung sind jeder Rechnung Lieferscheine der gelieferten Waren beizufügen, die von unserem Bevollmächtigten, der die Ware entgegennimmt, unterzeichnet sein müssen. Zusätzlich verbleibt ein Exemplar des jeweiligen Lieferscheines am Ort der Lieferung. Rechnungen, die ohne ordnungsgemäß unterzeichnete Lieferscheine eingereicht werden, gehen unbearbeitet an den Lieferanten zurück.

9. Weitergabe von Aufträgen

Der Auftragnehmer hat die Bestellung grundsätzlich selbst zu erfüllen. Eine Weitergabe des Auftrages, auch wenn der Auftragnehmer im eigenen Namen liefert, ist nur mit unserer Zustimmung statthaft

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand aus allen mit diesem oder zukünftigen Verträgen evtl. entstehende Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Regensburg.

Guggenberger GmbH
Mintrachinger Straße 5
93098 Mintraching